

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Befähigung

Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Beschäftigten. Er hat ihre Befähigung zu berücksichtigen und darf sie nicht mit Arbeiten beschäftigen, für die sie erkennbar ungeeignet sind. Damit soll eine Gefährdung des Beschäftigten sowie Anderer vermieden werden.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Befähigung trifft den Unternehmer bereits bei der erstmaligen Übertragung von Aufgaben. Im Rahmen der Einstellungsgespräche bzw. durch Eignungsfeststellung hat er zu klären, ob die Beschäftigten die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und die nötige Zuverlässigkeit besitzen.

Je größer das Gefährdungspotenzial der auszuführenden Arbeiten ist, desto höher sind die Anforderungen an die Befähigung des Personals und demzufolge auch die Maßstäbe des Arbeitgebers, mit denen er die Befähigung der Beschäftigten zu prüfen hat. Maßgebend für die Einschätzung der Tätigkeit ist dabei insbesondere die Gefährdungsbeurteilung. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Beschäftigter nicht in der Lage ist, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu erbringen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so darf er nicht mit dieser Aufgabe betraut werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten. Zum Beispiel dürfen Jugendliche nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz mit bestimmten Arbeiten nicht betraut werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwehren können.

Qualifikation

Verletzungen bei körperlichen Auseinandersetzungen z.B. Interventionsmaßnahmen (Trennung von Streitenden, Fixierung, Isolierung usw.) gehen zum Teil auf fehlende Erfahrung und unkoordiniertes Verhalten zurück. Durch gezielte Qualifikation des Personals beispielsweise zur Verbesserung der verbalen und nonverbalen Kommunikationsfähigkeiten der Beschäftigten, Verbesserung der Wahrnehmung und Bewältigungsressourcen in Bezug auf Gefahrensituationen, die Vermittlung von Schutztechniken wird die Sicherheit beim Umgang mit angespannten und aggressiven Patienten belegbar verbessert.

Qualifikation beinhaltet das personenbezogene Arbeitsvermögen, das sich aus Fach- und Sozialkompetenz zusammensetzt. Die sicherheitsbezogene Qualifikation bezieht sich auf Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch Ausbildung und Schulung sowie berufliche Erfahrung gewonnen werden. In Ergänzung hierzu ist für den Unternehmer die Verpflichtung zu sehen, ständig den Qualifikationsbedarf für das Personal im Rahmen der betrieblichen Aus-, Fort- und Weiterbildung zu ermitteln und zu erfüllen.

Kleidung, Schuhe, Schmuck

Kleidung

Die bei der Arbeit zu tragende Kleidung sollte aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes u.a. die Kriterien der Bewegungsfreundlichkeit, Praktikabilität und Hygiene erfüllen. Bewegungsfreundliche Kleidung ist Grundvoraussetzung für ungehinderte Bewegungsabläufe am Arbeitsplatz bei der Pflege und Betreuung von Patienten, bei der Durchführung von Interventionsmaßnahmen, bei körperschonenden Abwehrtechniken und beim fluchtartigen Verlassen des Arbeitsbereiches im Gefahrenfalle.

Bei der Auswahl der Kleidung muss Klarheit darüber bestehen, wie sich diese auf die eigenen Bedürfnisse am Arbeitsplatz und auf die Wahrnehmung der Patienten oder Bewohner auswirkt. Die Kleidung der Beschäftigten darf keinen Anreiz für aggressives Verhalten geben und es dürfen keine Gefahren von ihr ausgehen (Halstücher, Ketten, Haarspangen...). Sie ist quasi als Bestandteil zum deeskalierenden Umgang und als Beiwerk zur Kommunikation mit angespannten und aggressiven Patienten oder Bewohnern zu sehen. Unangemessene Kleidung kann aggressives oder gar gewalttätiges Verhalten begünstigen.

Die Arbeitskleidung sollte atmungsaktiv sein, da hierdurch der Temperaturhaushalt besser reguliert und Feuchtigkeitsstau auf der Haut verhindert wird. Aufgrund der hygienischen Erfordernisse in den Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sollte die Arbeitskleidung bei möglichst hohen Temperaturen waschbar und chemo-/thermisch desinfizierbar sein.

Die genannten Gesichtspunkte gelten auch für Schutzkleidung (siehe TRBA 250), die bei bestimmten Tätigkeiten aufgrund der dabei bestehenden Gefährdungen (z.B. Infektionsgefahr) von Pflegekräften zusätzlich über oder anstelle der Arbeitskleidung getragen wird.

Schuhe

Generell soll am Arbeitsplatz nur Kleidung getragen werden, die eine sichere Nutzung auch in Stresssituationen, wie z. B. Laufen, physische Intervention etc. ermöglicht. Dies schließt insbesondere das Schuhwerk ein. Unfälle durch Ausrutschen, Stolpern und Umknicken sind

vielfach auf die falsche Schuhwahl und damit verbundene mangelnde Standfestigkeit und Trittsicherheit zurückzuführen.

Folgende Kriterien sind wichtig:

- Geschlossener Schuh (mind. vorne geschlossen plus einstellbarem Fersenriemen)
- Verstellbare Spannweite
- Fußgerechte Schuhform
- Vertikale Fersenführung
- Dämpfung im Fersenbereich
- Gut profilierte, rutschhemmende Sohle

Schmuck, Haare

Das Tragen von Schmuck, insbesondere von Ringen, Ohrringen, Ketten oder Piercings im Gesichtsbereich und an den Händen sollte grundsätzlich vermieden werden. Durch Hängenbleiben oder Einhaken kann es zu Gefährdungen für Beschäftigte und Patienten kommen. Halstücher, Schlüsselbänder, Ketten usw. können im Falle eines körperlichen Übergriffes zum Würgen genutzt werden, Ohrringe, Piercingteile können ausgerissen werden, Stifte in Kitteltaschen können als Waffen missbraucht werden. Brillenträger sollten auf Kunststoffgläser ausweichen. Lange Haare sollten hochgesteckt oder zusammengebunden und Zöpfe unter die Kleidung gesteckt werden. Die Fingernägel sollten kurz geschnitten sein.

Bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung ist das Tragen von Schmuck an Händen und Unterarmen verboten (siehe TRBA 250). Dazu gehören auch Eheringe und Uhren! Unter Schmuck kann eine korrekte Händereinigung und -desinfektion nicht gewährleistet werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Im Zusammenhang mit aggressivem Verhalten kann es sinnvoll sein, dass persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Dies kann beispielsweise das Tragen von Mundschutz und Schutzhandschuhen bei aggressionsbereiten Patienten beinhalten. Dies gilt auch im Kontext von evtl. notwendigen Leibesvisitationen oder Gepäckuntersuchungen. Die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) muss bei gefährlichen Arbeiten und Tätigkeiten getragen werden, um Verletzungen zu vermeiden oder zu verringern, die durch andere Maßnahmen wie z.B. bauliche, technische oder organisatorische nicht verhindert werden können. Der Arbeitgeber hat die Kosten für die Bereitstellung und Instandhaltung der PSA zu tragen und die Beschäftigten bei der Auswahl der PSA zu beteiligen (siehe ArbSchG, GUV-V A1). Die Beschäftigten haben die PSA bestimmungsgemäß im Rahmen der ihnen übertragenen Tätigkeiten zu benutzen.

Schutzkleidung im Sinne der TRBA 250 ist jede Kleidung, die dazu bestimmt ist, Beschäftigte vor schädigenden Einwirkungen bei der Arbeit oder deren Arbeits- oder Privatkleidung vor der Kontamination durch biologische Arbeitsstoffe zu schützen. Siehe insbesondere Abschnitt 4.3.16 „Schutzkleidung im medizinischen Bereich“ der BG-Regel „Einsatz von Schutzkleidung“ (BGR 189).